

Anlage A zum Schreiben vom 07.01.2010

COMP/B-1/39.317 – E.ON Gas

ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

In Übereinstimmung mit Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (*VO 1/2003*) bietet E.ON AG (*E.ON*) die folgenden Zusagen (*Zusagen*) an, um den kartellrechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission (*Kommission*), die sie in ihrer vorläufigen Beurteilung vom 22.12.2009 im Rahmen ihrer Ermittlungen im Fall COMP/B-1/39.317 geäußert hat, abzuhelpfen und die Kommission in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung des Inhalts zu verkünden, dass die Zusagen ihren Bedenken abhelfen (*Entscheidung*).

In Übereinstimmung mit Art. 9 VO 1/2003 sind die Zusagen nicht als ein Eingeständnis zu werten, dass E.ON oder mit E.ON verbundene Unternehmen gegen das Kartellrecht verstoßen haben. Sie ergehen in dem Verständnis, dass die Kommission mit der Entscheidung die Ermittlungen wegen sämtlicher in dem Verfahren COMP/B-1/39.317 – E.ON Gas erhobener Bedenken und Vorwürfe einstellt und dass keine Aussage darüber getroffen wird, ob es eine Verletzung des Kartellrechts gegeben hat oder nicht.

Dieser Text ist im Lichte der vorläufigen Beurteilung vom 22.12.2009, der Entscheidung, der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere im Lichte der Art. 101 AEUV (ex-81 EGV) und 102 AEUV (ex-82 EGV) und der VO 1/2003 auszulegen.

Abschnitt A. Definitionen

Für die Zwecke der Zusagen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Buchung: Erwerb von Primären Kapazitätsrechten am Markt, der nicht aufgrund regulatorischer Vorgaben (z.B. gem. § 9 Abs. 7 GasNZV) erfolgt.

E.ON: E.ON AG, eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315 und deren etwaiger Rechtsnachfolger, sowie alle Verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Betreiber von Gasversorgungsnetzen.

E.ON Gastransport, EGT: E.ON Gastransport GmbH, eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 17487, und deren etwaiger Rechtsnachfolger.

E.ON Ruhrgas: E.ON Ruhrgas AG, eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 83, und deren etwaiger Rechtsnachfolger.

Einspeisekapazität: Primäres Kapazitätsrecht zur Einspeisung von Gas in das/die Relevante(n) Marktgebiet(e).

Einspeisepunkt: Grenzübergabepunkt, Marktgebietsübergabepunkt oder Verbindungspunkt des Relevanten Marktgebiets mit Quellen oder Produktionsanlagen (einschließlich LNG-Terminals), an dem der Netzbetreiber Einspeisekapazität vermarktet. Die im Gaswirtschaftsjahr 2010/2011 bestehenden Einspeisepunkte, die dort jeweils veröffentlichte LFFZK und die von E.ON Ruhrgas zum 01.10.2010 gebuchte LFFZK sind in **Anlage 1** aufgeführt.

Feste Kapazität: feste Kapazität im Sinne des § 4 GasNZV und der jeweils anwendbaren Netzzugangsbedingungen in dem (den) Relevanten Marktgebiet(en), die dem Transportkunden unterbrechungsfrei zur Verfügung gestellt wird.

Frei Zuordenbare Einspeisekapazitäten: Kapazität im Sinne von § 4 Abs. 2 GasNZV, die den Transportkunden berechtigt, ohne Festlegung eines Transportpfades im Rahmen gebuchter Kapazitäten Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt im Relevanten Marktgebiet zu nutzen.

GasNZV: Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2005 mit Verkündungsstand vom 20.11.2009.

Gaswirtschaftsjahr: Zeitraum vom 01.10., 06.00 Uhr, eines Jahres bis zum 01.10., 06.00 Uhr, des jeweils darauffolgenden Jahres.

Grenzübergabepunkt: Verbindungspunkt, an dem das Relevante Marktgebiet mit einem Gasferntransportnetz oder Marktgebiet verbunden ist, welches in einem anderen Staat gelegen ist als das Relevante Marktgebiet.

Kapazitätsfreigabephase 1: Frist beginnend mit dem 01.10.2010 bis zum Eintritt in die Kapazitätsfreigabephase 2.

Kapazitätsfreigabephase 2: Frist von 10 Jahren ab dem Datum, an dem die LFFZK-Buchungen der E.ON erstmals unter den Kapazitätsfreigabeschwellen liegen. Die Kapazitätsfreigabephase 2 beginnt spätestens ab dem 01.10.2015.

Kapazitätsfreigabephasen: die Kapazitätsfreigabephasen 1 und 2.

Kapazitätsfreigabeschwellen: die in Abschnitt B Ziffer 6 festgelegten Anteilswerte für LFFZK-Buchungen der E.ON in die Relevanten Marktgebiete.

Kurzfristig: Laufzeit von bis einschließlich einem Jahr.

Langfristig: Laufzeit von mehr als einem Jahr.

LFFZK: Feste Frei Zuordenbare Einspeisekapazitäten an allen gegenwärtigen und künftigen Einspeisepunkten in dem (den) Relevanten Marktgebiet(en), die Langfristig gebucht werden können.

Marktgebietsübergabepunkt: Verbindungspunkt, an dem die beiden Relevanten Marktgebiete miteinander verbunden sind oder eines der Relevanten Marktgebiete mit einem anderen inländischen Marktgebiet verbunden ist.

Marktphase: Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Kapazitätsfreigabephase 2.

NCG: NetConnect Germany GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Ratingen bei Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 20201.

Primäre Kapazitätsrechte: Kapazitätsrechte, die unmittelbar vom Netzbetreiber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vermarktet werden.

Relevante(s) Marktgebiet oder **Relevante Marktgebiete**: das NCG-Marktgebiet und/oder das EGT-L-Gas-Marktgebiet und/oder das/die Marktgebiet(e), dem (denen) das Netz der E.ON Gastransport aufgrund einer Marktgebietskooperation zugeordnet ist.

Sekundäre Kapazitätsrechte: Kapazitätsrechte, die unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben von einem Transportkunden an einen anderen Transportkunden vermarktet werden.

Stichtag: Tag, an dem die Entscheidung der Europäischen Kommission, die die Verpflichtungszusagen E.ON gegenüber für verbindlich erklärt, E.ON bekannt gegeben wird.

Überwachungstreuhänder: eine oder mehrere, von E.ON und den Verbundenen Unternehmen unabhängige natürliche oder juristische Person(en), die mit Billigung der Kommission von E.ON benannt wird (werden) und die Verpflichtung hat (haben), die Erfüllung der Zusagen zu überwachen.

Unterbrechbare Kapazität: unterbrechbare Kapazität im Sinne des § 4 GasNZV und der jeweils anwendbaren Netzzugangsbedingungen in dem (den) Relevanten Marktgebiet(en).

VHP: Punkt im Relevanten Marktgebiet, der keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht und an dem Gas zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann.

Vorlaufphase: Frist von sieben Kalendertagen beginnend mit dem Stichtag.

Verbundene Unternehmen: von E.ON kontrollierte Unternehmen, wobei der Begriff der Kontrolle nach Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und im Lichte der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auszulegen ist.

Abschnitt B. Die Zusage

1. E.ON verpflichtet sich, bestehende und künftige LFFZK-Buchungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reduzieren und zu begrenzen.

I. Kapazitätsfreigabephase 1

2. E.ON wird mit Wirkung frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe gemäß Ziffer 4 und spätestens zum Beginn der Kapazitätsfreigabephase 1 die eigenen LFFZK-Buchungen in die Relevanten Marktgebiete an den Einspeisepunkten gemäß nachstehender Tabelle durch Rückgabe an E.ON Gastransport reduzieren.

Einspeisepunkt (Webname)	Freigabe zum 01.10.2010 (in 1000 kWh/h)
EGT-L-Gas Marktgebiet	
Emsbüren	2.193
Drohne	1.413
Steinbrink	187
Vreden	1.400
Elten	2.565
Summe EGT-L	7.758

Einspeisepunkt (Webname)	Freigabe zum 01.10.2010 (in 1000 kWh/h)
NCG-Marktgebiet	
Waidhaus	3.469
Emden NPT	1.250
Dornum	500
Emden EPT	250
Eynatten/Raeren	2.250
Oude Statenzijl	500
Achim	171
Bocholtz	44
Oberkappel	364
Lampertheim	1.200
Summe NCG	9.998

	Freigabe zum 01.10.2010 (in 1000 kWh/h)
Gesamtsumme	17.756

Verpflichtungen der E.ON Gastransport

3. E.ON Gastransport verpflichtet sich, die von E.ON in Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 2 zurückzugebenden LFFZK zurückzunehmen und einen Monat nach der

Bekanntgabe gemäß Ziffer 4 nach den jeweils geltenden Regeln des nationalen Regulierungsrechts zu vermarkten. E.ON Gastransport wird hierzu, soweit das nationale Regulierungsrecht dies vorsieht, zunächst den Transportkunden, die an den entsprechenden Einspeisepunkten Unterbrechbare Kapazität gebucht haben, eine Umwandlung der Unterbrechbaren Kapazitäten in Feste Kapazitäten anbieten. Ergeht ein Angebot auf Basis der gemäß Ziffer 2 zurückgegebenen Kapazitäten an E.ON, wird E.ON dieses Angebot nicht annehmen.

4. Die zu vermarktenden Kapazitäten sind unverzüglich, spätestens zum Ende der Vorlaufphase, durch ein gut sichtbar auf der Startseite der Internetpräsenz der E.ON Gastransport sowie der Kapazitätsbuchungsplattform Entrix verlinktes Dokument bekanntzugeben.

Verbleibende Buchungsmöglichkeiten von E.ON

5. E.ON ist berechtigt, die zurückgegebenen Kapazitätsrechte nach Maßgabe dieser Ziffer 5 zu erwerben. E.ON ist unter Beachtung des nationalen Regulierungsrechts insbesondere nicht am Rückerwerb von Kapazitätsrechten gehindert, soweit
 - 5.1. dies die Langfristige und/oder Kurzfristige Buchung Unterbrechbarer Einspeisekapazitäten betrifft;
 - 5.2. dies die Kurzfristige Buchung Fester Einspeisekapazitäten betrifft. Dies gilt mit der Maßgabe, dass eine solche Buchung
 - 5.2.1. nur für das laufende und/oder folgende Gaswirtschaftsjahr erfolgen darf;
 - 5.2.2. für die Gaswirtschaftsjahre 2010/2011 und 2011/2012 (i) nur zwischen dem 01.09. und 30.09. des jeweils vorangehenden Gaswirtschaftsjahres erfolgen darf und (ii) die Kapazität zuvor Dritten gemäß Ziffer 3 angeboten wurde;
 - 5.3. dies die Buchung von LFFZK betrifft, der Anteil von E.ON an den LFFZK im Relevanten Marktgebiet bis zum Beginn der Kapazitätsfreigabephase 2 dabei abnimmt und die Buchung ab dem 01.10.2011 erfolgt.

II. Kapazitätsfreigabephase 2

6. E.ON wird mit Wirkung zum Beginn der Kapazitätsfreigabephase 2 die eigenen LFFZK-Buchungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 6.1 bis 6.5 reduzieren.

- 6.1. E.ON wird die eigenen LFFZK-Buchungen in das NCG-Marktgebiet auf einen Anteil von 50% an den gesamten LFFZK dieses Marktgebiets gemäß der nachstehenden Formel reduzieren:

$$\frac{\sum_{i \in NCG-M} (l B_i + k B'_i) + \sum_{v \in V} MaxSM_v - \sum_{i \in NCG-M} DZ_i}{\sum_{i \in NCG-M} l K_i} \leq 50\%$$

Folgende Definitionen finden Anwendung:

- l* Langfristig.
- k* Kurzfristig.
- i* Buchbare Einspeisepunkte im Marktgebiet der NCG.
- v* Relevanter Langfristiger Einkaufs- oder Verkaufsvertrag (*im Sinne der Definition von V*)
- NCG-M* Marktgebiet, dem das EGT-H-Gas-Netz zugeordnet ist.
- lK_i* LFFZK am Einspeisepunkt *i*.
- lB_i* Buchung von LFFZK durch E.ON am Einspeisepunkt *i*.
- kB'_i* Kurzfristige Buchung Fester Kapazität am Einspeisepunkt *i* durch E.ON, welche über das jeweils folgende Gaswirtschaftsjahr hinausgeht, unter Ausschluss derjenigen Kurzfristigen Buchungen Fester Kapazität, die im Rahmen von möglicherweise im nationalen Regulierungsrecht vorgesehenen gesonderten Vermarktungsregeln für Kurzfristige Kapazitäten vorgenommen werden.
- MaxSM_v* Maximale Stundenmengen (errechnet durch maximale Tagesmenge [DCQ] geteilt durch 24) aller Verträge *v*.
- DZ_i* Doppelzählung: Langfristige Vermarktung sekundärer Kapazitätsrechte durch E.ON in Form einer Auktion am Punkt *i*, durch die der Käufer Nutzungsrechte wie bei Primärkapazität erwirbt und soweit die erworbene Kapazität zur Langfristigen Belieferung von E.ON am VHP dient und soweit dieses Gasvolumen in $\sum_{v \in V} MaxSM_v$ (Nettodifferenz) enthalten ist.
- V* Gesamtheit aller Langfristigen Einkaufsverträge und Verkaufsverträge von E.ON am VHP des NCG-M.

$\sum_{v \in V} MaxSM_v$ stellt die Nettodifferenz aller Langfristigen Einkaufs- und Verkaufsverträge von E.ON am VHP dar und wird nur berücksichtigt soweit sie größer 0 ist.

- 6.2. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei Änderung oder Erweiterung des Relevanten Marktgebietes, dem das Netz der E.ON Gastransport zugeordnet

ist, und schließt dann alle nach Änderung oder Erweiterung buchbaren Einspeisepunkte ein unter Fortfall derjenigen Einspeisepunkte, die in diesem Fall nicht mehr buchbar sein werden.

- 6.3. E.ON wird die eigenen LFFZK-Buchungen in das EGT-L-Gas-Marktgebiet auf einen Anteil von 64% an den gesamten LFFZK dieses Marktgebiets gemäß der nachstehenden Formel reduzieren:

$$\frac{\sum_{i \in EGT-L} (lB_i + kB'_i) + \sum_{v \in V} MaxSM_v - \sum_{i \in EGT-L} DZ_i}{\sum_{i \in EGT-L} lK_i} \leq 64\%$$

Die Definitionen wie in vorstehender Ziffer 6.1 finden Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

- i Buchbare Einspeisepunkte im EGT L-Gas-Marktgebiet.
- $EGT-L$ EGT-L-Gas-Marktgebiet
- V Gesamtheit aller Langfristigen Einkaufsverträge und Verkaufsverträge von E.ON am VHP des EGT-L.

$\sum_{v \in V} MaxSM_v$ stellt die Nettodifferenz aller Langfristigen Einkaufs- und Verkaufsverträge von E.ON am VHP dar und wird nur berücksichtigt soweit sie größer 0 ist.

- 6.4. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei Änderung oder Erweiterung des Relevanten Marktgebietes, dem das Netz der E.ON Gastransport zugeordnet ist, und schließt dann alle nach Änderung oder Erweiterung buchbaren Einspeisepunkte ein unter Fortfall derjenigen Einspeisepunkte, die in diesem Fall nicht mehr buchbar sein werden.
- 6.5. E.ON wird die eigenen LFFZK-Buchungen im Falle einer Zusammenführung der H-Gas- und L-Gas-Marktgebiete, denen das Netz der E.ON Gastransport zugeordnet ist, ab Inkrafttreten einer solchen Marktgebietskooperation gemäß der nachstehenden Formel reduzieren:

$$\frac{\sum_{i \in Ges.} (lB_i + kB'_i) + \sum_{v \in V} MaxSM_v - \sum_{i \in Ges.} DZ_i}{\sum_{i \in Ges.} lK_i} \leq 54\%$$

Die Definitionen wie in vorstehender Ziffer 6.1 finden Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

- i Buchbare Einspeisepunkte im zusammengeführten Marktgebiet.
- $Ges.$ Marktgebiet, dem das EGT-Netz angehört
- V Gesamtheit aller Langfristigen Einkaufsverträge und Verkaufsverträge von E.ON am VHP des Ges.

$\sum_{v \in V} \text{MaxSM}_v$ stellt die Nettodifferenz aller Langfristigen Einkaufs- und Verkaufsverträge von E.ON am VHP dar und wird nur berücksichtigt soweit sie größer 0 ist.

7. E.ON wird die Kapazitätsfreigabeschwellen während der Kapazitätsfreigabephase 2 nicht überschreiten.
8. Die Verpflichtung aus Ziffern 6 und 7 kann durch folgende oder andere gleichwertige Maßnahmen erfüllt werden:
 - 8.1. Rückgabe von LFFZK von E.ON an E.ON Gastransport zur Vermarktung durch diese nach den jeweils geltenden Regeln des nationalen Regulierungsrechts;
 - 8.2. Investive Maßnahmen zur Steigerung der LFFZK in den Relevanten Marktgebieten, insbesondere Lastflusszusagen nach § 6 Abs. 2 GasNZV und Investitionen in den Netzausbau;
 - 8.3. Nationale und/oder internationale Marktgebietskooperationen, die die Summe der LFFZK in den/dem Relevanten Marktgebiet(en) erhöhen.

Verpflichtungen der E.ON Gastransport

9. Für die von E.ON in Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 6 zurückzugebenden LFFZK gilt die Verpflichtung aus Ziffer 3 mit der Maßgabe, dass E.ON der dort in Satz 3 genannten Beschränkung nicht unterliegt, soweit die Kapazitätsfreigabeschwellen aus Ziffer 6 gewahrt bleiben.

Verbleibende Buchungsmöglichkeiten der E.ON

10. E.ON ist berechtigt, die zurückgegebenen Kapazitätsrechte nach Maßgabe dieser Ziffer 10 zu erwerben. E.ON ist unter Beachtung des nationalen Regulierungsrechts insbesondere nicht am Rückerwerb von Kapazitätsrechten gehindert, soweit dies
 - 10.1. die Langfristige und/oder Kurzfristige Buchung Unterbrechbarer Einspeisekapazitäten betrifft;
 - 10.2. die Kurzfristige Buchung Fester Einspeisekapazitäten und/oder die Buchung von LFFZK betrifft und die Kapazitätsfreigabeschwellen aus Ziffer 6 gewahrt bleiben;
 - 10.3. die nach dem 01.10.2015 erfolgende Buchung von LFFZK für die Marktphase über die Kapazitätsfreigabeschwellen hinaus betrifft. Dabei darf eine bis zum 01.10.2020 erfolgende Buchung die in Ziffer 6 festgelegten Kapazitätsfreigabeschwellen jeweils nur bis maximal 5 Prozentpunkte überschreiten und eine danach bis zum Beginn der Marktphase erfolgende Buchung die in Ziffer 6 festgelegten Kapazitätsfreigabeschwellen jeweils nur bis maximal 10 Prozentpunkte überschreiten.

Abschnitt C. Überwachungstreuhänder

11. E.ON bestellt einen Überwachungstreuhänder zur Erfüllung der in den Zusagen vorgesehenen Aufgaben.
 - 11.1. Der Überwachungstreuhänder muss unabhängig von E.ON und Verbundenen Unternehmen sein, die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Qualifikationen besitzen und darf nicht in einem Interessenkonflikt sein oder in einen solchen geraten.
 - 11.2. Soweit der Umfang seines Auftrags es rechtfertigt, kann sich der Überwachungstreuhänder bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen lassen.
 - 11.3. E.ON übernimmt die Vergütung des Überwachungstreuhänders nach Einigung über deren Höhe für alle bei der Erfüllung seiner Aufgaben geleisteten Dienste. Das Vergütungssystem des Überwachungstreuhänders darf weder die ordnungsgemäße Erfüllung seines Auftrags noch seine Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Vorschlag des Überwachungstreuhänders durch E.ON

12. Vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Beantwortung des von der Kommission durchgeführten Markttests unterbreitet E.ON der Kommission zur Genehmigung eine Liste einer oder mehrerer Personen, deren Bestellung zum Überwachungstreuhänder vorgeschlagen wird. Jeder Vorschlag muss ausreichende Angaben enthalten, damit die Kommission prüfen kann, ob der/die vorgeschlagene(n) Überwachungstreuhänder die unter Ziffer 11.1 genannten Bedingungen erfüllt. Mit dem Vorschlag wird E.ON der Kommission den vollständigen Entwurf eines Treuhandmandates, das alle für den Überwachungstreuhänder zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben/Pflichten erforderlichen Vorschriften enthält, sowie den Entwurf eines Arbeitsplans, in welchem dargelegt wird, auf welche Weise der Treuhänder beabsichtigt, seinen Aufgaben nachzukommen, übermitteln.

Genehmigung oder Ablehnung durch die Kommission

13. Die Kommission genehmigt nach pflichtgemäßem Ermessen den/die vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder und – ggf. nur vorbehaltlich derjenigen Änderungen, die sie für den Überwachungstreuhänder als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich erachtet – das Treuhandmandat. E.ON wird den Überwachungstreuhänder innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission gemäß dem genehmigten Treuhandmandat beauftragen. Falls mehrere der von E.ON

vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder von der Kommission genehmigt werden, kann E.ON unter den genehmigten Personen frei wählen.

NEUVORSCHLAG DES ÜBERWACHUNGSTREUHÄNDERS DURCH DIE PARTIEN

14. Für den Fall, dass die Kommission eine Genehmigung aller vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder ablehnt, schlägt E.ON innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Ablehnung mindestens zwei weitere Personen gemäß Ziffer 12 als Überwachungstreuhänder vor.

Von der Kommission benannter Überwachungstreuhänder

15. Für den Fall, dass die Kommission alle von E.ON vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder ablehnt, benennt sie selbst einen Überwachungstreuhänder, den E.ON entsprechend Ziffer 13 beauftragt.

Aufgaben des Überwachungstreuhänders

16. Der Überwachungstreuhänder übernimmt die im Folgenden näher beschriebenen Aufgaben und Pflichten, um die Einhaltung der Zusagen sicherzustellen. Die Kommission kann dem Überwachungstreuhänder hierzu auf eigene Initiative oder auf Anforderung des Überwachungstreuhänders oder von E.ON Aufträge oder Anweisungen erteilen. Der Überwachungstreuhänder ist verpflichtet,
 - 16.1. innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen ab Wirksamwerden seiner Beauftragung der Kommission einen Arbeitsplan vorzuschlagen, in dem er beschreibt, auf welche Weise er die Einhaltung der Verpflichtungen zu überprüfen beabsichtigt; E.ON erhält gleichzeitig eine Abschrift des Arbeitsplans;
 - 16.2. die Einhaltung der Verpflichtungen seitens E.ON zu überprüfen;
 - 16.3. E.ON die Maßnahmen vorzuschlagen, die er für die Einhaltung der Verpflichtungen für notwendig erachtet;
 - 16.4. der Kommission vertrauliche schriftliche Berichte betreffend den Fortgang und das Ergebnis seiner Überwachungstätigkeit zu unterbreiten; E.ON erhält jeweils gleichzeitig eine nicht-vertrauliche Fassung der Berichte. Der erste Bericht ist der Kommission innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag zu unterbreiten und hat den Zeitraum bis zehn Tage nach dem Stichtag abzudecken. Der zweite Bericht ist der Kommission innerhalb von sechs Wochen nach dem Stichtag zu unterbreiten und hat den ersten Monat nach dem Stichtag abzudecken. Der dritte Bericht ist der Kommission drei Monate

und zwei Wochen nach dem zweiten Bericht zu übermitteln und hat den zweiten und dritten Monat nach dem Stichtag zu umfassen. Der vierte Bericht ist der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Kapazitätsfreigabephase 1 zu unterbreiten und hat den Zeitraum vom vierten Monat nach dem Stichtag bis zum Beginn der Kapazitätsfreigabephase 1 abzudecken. Für den sich anschließenden Zeitraum bis zum Ende der Kapazitätsfreigabephase 2 ist der Kommission jeweils bis zum Ende des zweiten Monats nach Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres ein Bericht über das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr vorzulegen. Der letzte Bericht ist der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf der Kapazitätsfreigabephase 2 vorzulegen. Die Berichte umfassen insbesondere den Stand

- 16.4.1. der Rückgabe fester langfristiger Kapazitäten durch E.ON bis zum Beginn der Kapazitätsfreigabephase 1;
- 16.4.2. der Erreichung und Einhaltung der Kapazitätsfreigabeschwellen zum Beginn und während der Kapazitätsfreigabephase 2;
- 16.4.3. der Vermarktung der Kapazitäten durch E.ON Gastransport in den Kapazitätsfreigabephasen.

16.5. Darüber hinaus informiert der Überwachungstreuhänder die Kommission unverzüglich schriftlich, wenn er der Auffassung ist, dass E.ON die Zusagen nicht einhält. E.ON erhält gleichzeitig eine Abschrift einer solchen Unterrichtung.

Aufgaben und Verpflichtungen von E.ON

- 17. E.ON unterstützt den Überwachungstreuhänder und stellt die Informationen zur Verfügung, die der Überwachungstreuhänder für die Erfüllung des Treuhandmandats vernünftigerweise benötigt.
- 18. Soweit es für die Erfüllung des Treuhandmandats vernünftigerweise erforderlich ist, hat der Überwachungstreuhänder während der Geschäftszeiten uneingeschränkten Zugang zu Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Mitarbeitern, Einrichtungen, Standorten und technischen Informationen von E.ON. Er erhält auf Anforderung Kopien von Dokumenten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben vernünftigerweise erforderlich ist. E.ON steht für Gespräche zur Verfügung, um dem Überwachungstreuhänder die für die Erfüllung des Treuhandmandats erforderlichen Informationen zu unterbreiten.
- 19. E.ON stellt den Überwachungstreuhänder und seine Mitarbeiter (je die *freigestellte Partei*) von jeder Schadenersatzforderung frei, die auf die notwendige Ausübung

des Treuhandmandates zurückzuführen ist, und sagt zu, dass die freigestellte Partei für aus der notwendigen Ausübung des Treuhandmandates resultierende Schäden von E.ON und Verbundenen Unternehmen nicht in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer freigestellten Partei zurückzuführen sind.

20. Für den Fall, dass der Überwachungstreuhandler es für notwendig hält, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Treuhandmandat Berater einzusetzen, kann er solche Berater auf Kosten von E.ON benennen, sofern die dafür aufgewandten Kosten verhältnismäßig sind. Der Einsatz von Beratern durch den Überwachungstreuhandler bedarf der Genehmigung von E.ON, die nicht unbillig versagt oder verzögert werden darf. Für den Fall, dass E.ON die Genehmigung des Berater Einsatzes verweigert, kann die Kommission eine solche Genehmigung an E.ONs Stelle erteilen, nachdem sie E.ON angehört hat. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen. Ziffer 19 gilt entsprechend.

Abberufung und Verlängerung der Bestellung des Überwachungstreuhandlers

21. Falls der Treuhänder seine Funktionen im Rahmen der Zusagen nicht wahrnimmt, oder sonst aus wichtigem Grund (wobei die Tatsache, dass der Treuhänder einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist, als wichtiger Grund gilt),
- 21.1. kann die Kommission nach Anhörung des Überwachungstreuhandlers verlangen, dass E.ON den Überwachungstreuhandler ersetzt; oder
 - 21.2. kann E.ON mit vorheriger Genehmigung der Kommission den Überwachungstreuhandler ersetzen;
 - 21.3. können sowohl E.ON als auch die Kommission von dem abberufenen Überwachungstreuhandler verlangen, dass er seine Aufgaben weiter erfüllt, bis ein neuer Überwachungstreuhandler, dem der abberufene Überwachungstreuhandler sämtliche einschlägigen Informationen und Unterlagen übergeben hat, im Amt ist; der neue Überwachungstreuhandler wird nach dem in Ziffern 11 ff. beschriebenen Verfahren bestellt.
22. Über die Fälle der Ziffer 21 hinaus darf der Überwachungstreuhandler seine Tätigkeit nur einstellen, wenn die Kommission ihn nach Erfüllung der Verpflichtungen, die er zu überwachen hat, von seinen Aufgaben entbunden hat. Die Kommission kann jedoch jederzeit die Wiederbestellung des Überwachungstreuhandlers verlangen, falls im Nachhinein ein hinreichender Verdacht entsteht, dass die Verpflichtungen nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Abschnitt D. Überprüfungsklausel

23. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) VO 1/2003 kann E.ON von der Kommission die Wiedereröffnung des Verfahrens im Hinblick auf eine Änderung der Verpflichtungen beantragen, wenn tatsächliche Umstände, auf denen die von der Kommission in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003 getroffene Entscheidung beruht, eine wesentliche Veränderung erfahren.
24. Unbeschadet des Art. 9 Abs. 2 lit. a) VO 1/2003 kann die Kommission auf ausführlich schriftlich begründeten und sachlich gerechtfertigten Antrag von E.ON und nach Anhörung des Überwachungstreuhänders
- 24.1. eine Anpassung der Kapazitätsfreigabephasen gewähren, und/oder
- 24.2. im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich zum Beispiel aus einer Änderung des gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmens ergeben können und die die Umsetzbarkeit der Zusagen grundsätzlich in Frage stellen, eine oder mehrere der mit den Zusagen begründeten Verpflichtungen und Rechte aufheben, ändern oder ersetzen. Außergewöhnliche Umstände, die sich aus einer Änderung des gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmens ergeben, können insbesondere dann vorliegen, wenn der für Kurzfristige Buchung Fester Frei Zuordenbarer Einspeisekapazität reservierte Anteil an der gesamten Festen Frei Zuordenbaren Einspeisekapazität signifikant ansteigt. Die erstmalige Einführung eines für die Kurzfristige Buchung Fester Frei Zuordenbarer Einspeisekapazität reservierten Anteils und dessen Erhöhung auf bis zu 20% sind nicht als außergewöhnlicher Umstand anzusehen.

Abschnitt E. Schlussbestimmungen

25. Die Zusagen werden mit Ablauf des Stichtags wirksam.
26. E.ON wird keine Maßnahmen zur Umgehung der Zusagen ergreifen. Insbesondere wird E.ON nicht an Stelle der zur Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffern 2, 6 und 7 zurück gegebenen Kapazitäten sekundäre Kapazitätsrechte von Dritten erwerben.
27. E.ON wird eine nicht-vertrauliche Fassung der Zusagen auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Düsseldorf, den 07.01.2010

E.ON AG

.....
Dr. Johannes Teyssen
Mitglied des Vorstands

.....
Karl-Heinz Feldmann
Senior Vice President

Anlage 1

COMP/B-1/39.317 – E.ON Gas
Anlage 1 zur Verpflichtungszusage vom 07.01.2009

Die Buchungswerte von E.ON stellen Geschäftsgeheimnisse dar und wurden in dieser nicht-vertraulichen Fassung entfernt.

Kapazitätsanalyse	Stand 01.10.2010	
Beschreibung (Webname)	Buchbare LFFZK (kWh/h)	Buchung LFFZK E.ON (kWh/h)
Nordlohne	250.000	
Emsbüren	3.700.000	
Drohne	2.927.042	
Steinbrink	3.200.000	
Ahlten	600.000	
Tegelen	0	
Vreden	11.644.206	
Elten	13.251.200	
Lemförde	0	
Summe EGT-L	35.572.448	
Waidhaus	31.230.372	
Emden NPT	3.294.425	
Dornum	17.883.232	
Emden EPT	3.809.621	
Eynatten/Raeren	4.656.200	
Oude Stanzijl	4.553.192	
Achim	171.616	
Wardenburg	250.000	
Überackern	2.688.000	
Bocholtz	4.544.362	
Oberkappel	555.000	
Oberkappel GRT	1.000.000	
Ellund	171.616	
Lampertheim IV	3.122.000	
Lampertheim	1.791.035	
Bunder Tief	1.427.782	
Kienbaum	0	
DahlumRull	0	
Dülmen, Im Weddern	0	
Etzel	0	
Achen, Verlautenheide	0	
Medelsheim	0	
Ochtrup	0	
Oude Stanzijl 2	0	
Quarnstedt	0	
Reckrod I	0	
Remich	0	
Steinitz	0	
Visselhövede	0	
Wallbach	0	
Summe NCG	81.148.453	
Gesamtsumme	116.720.901	